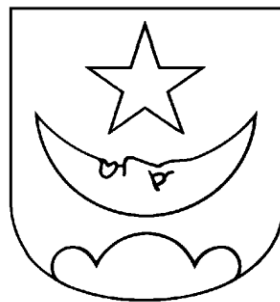


Einwohnergemeinde Zuchwil

Feuerwehrreglement



Beschluss Nr. 112 der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025
Stand 1. Januar 2026



Inhalt:	I.	Zweck der Feuerwehr
	II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
	III.	Organisation
	IV.	Obliegenheiten
	V.	Ausbildungswesen
	VI.	Alarmwesen
	VII.	Rapport- und Rechnungswesen
	VIII.	Material, Bekleidung, Ausrüstung
	IX.	Einsatzdienst
	X.	Versicherungswesen
	XI.	Amtszwang
	XII.	Strafbestimmungen
	XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
	XIV.	Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz vom 20. März 2024
 - Abschnitt 4. Feuerwehrwesen §§ 69 – 93 und
 - Abschnitt 6. Rechtsschutz und Strafbestimmungen § 98

- in der Vollzugsverordnung vom 27. Januar 2025
 - Abschnitt VI. Feuerwehrwesen §§ [...] – [...]
 - Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ [...]

- Feuerwehrwesen-Reglement vom 4. Juli 2025

Die mit *) bezeichneten Bestimmungen sind fakultativ, da sie dem Gesetz (G), der Vollzugsverordnung (VV) oder dem Feuerwehrwesen-Reglement (FR) entnommen wurden und daher auch ohne Aufführung im Reglement rechtsverbindlich sind.



I. Zweck der Feuerwehr

§ 1 Aufgaben

Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.

§ 2 Auswärtige Hilfeleistung*

¹ Auf Verlangen hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb des örtlichen Einsatzgebiets Hilfe zu leisten. Auf Anforderung hin sind sie ebenfalls berechtigt, auch ausserhalb des Kantons Hilfe zu leisten.

² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung“ vom 4. Juli 2025 geregelt.

§ 3 Ölwehr

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

§ 4 Definition

¹ Hilfeleistungen sind gemäss § 1 dieses Reglements. Diese sind für die Hilfefordernden unentgeltlich.

² Serviceaufgaben sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

³ Fehlalarme von Brandmelde- und Löschanlagen werden den Anlageeigentümern gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

§ 5 Funktionsbezeichnung

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Personen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 6 Dienstpflicht

¹ Alle Personen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen



zuständigen Gemeindebehörden.

³ Personen, die in einer anderen Solothurner Orts-, Regional- oder Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, sind unter den Voraussetzungen von § 85 GVG von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 7 Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und endet mit dem Jahre, in welchem das 48. Altersjahr vollendet wird.

§ 8 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 9 Befreiung

¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates

- a. die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen;
- b. die Präsidenten und Präsidentinnen der Einwohnergemeinden;
- c. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps;
- d. der Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin.

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a. der Ortsgeistliche

§ 10 Aushebung

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird vom Feuerwehrrat ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch das Führungsteam angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich aufgeboten.

§ 11 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind laufenden dem



Feuerwehrrat schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrrat steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 12 Ersatzabgabe

- ¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst im Kanton Solothurn leistet, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- ³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- ⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrrat erstellt.
- ⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.
- ⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.
- ⁷ Der gesamte Betrag der Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

§ 13 Abgabesonderregelungen*

- ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- ² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.
- ³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 9 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 14 Nachweis

- ¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigten oder den Berechtigten nachzuweisen.



² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 15 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr dem Feuerwehrrat. Der Feuerwehrrat setzt für die operative Leitung das Führungsteam ein.

§ 16 Feuerwehrrat

Der Feuerwehrrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Kommandant/in (Leiter/in Feuerwehr) als Präsident
- b. Kommandant/in Stellvertreter (Stv. Leiter/in Feuerwehr)
- c. Bereichsleiter/in Verwaltung (als Aktuar)
- d. alle Offiziere

§ 17 Führungsteam

Das Führungsteam setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Kommandant/in (Leiter/in Feuerwehr) als Präsident
- b. Kommandant/in Stellvertreter (Stv. Leiter/in Feuerwehr)
- c. Bereichsleiter/in Verwaltung (als Aktuar)
- d. Bereichsleiter/in Einsatz
- e. Bereichsleiter/in Logistik
- f. Bereichsleiter/in Ausbildung

§ 18 Kommando

Das Kommando setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Kommandant/in (Leiter/in Feuerwehr)
- b. Kommandant/in Stellvertreter (Stv. Leiter/in Feuerwehr)

§ 19 Sitzungen

Die Gremien nach §§ 16 versammeln sich auf Anordnung des jeweiligen Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 20 Bestände

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.

§ 21 Jugendfeuerwehr

¹ Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des/der



Kommandant/in (Leiter/in Feuerwehr). Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Das Führungsteam erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.

² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet der Feuerwehrrat.

³ Der Feuerwehrrat erstellt zuhanden des Gemeinderates einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

⁴ Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

§ 22 Ausrüstung

Die gesamte Mannschaft der Feuerwehr ist nach den Vorschriften der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) auszurüsten.

§ 23 Ernennung und Beförderung

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist der Feuerwehrrat zuständig. Für die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs sowie für die Weiterbeförderung von Offizieren ist der Einwohnergemeinderat, auf Antrag des Feuerwehrrates, zuständig.

§ 24 Chargierte*

Die Funktion des/der Kommandant/in (Leiter/in Feuerwehr), des/der Kommandant/in Stellvertreter/in (Stv. Leiter/in Feuerwehr), eines Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 25 Haltung des Telefons

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag des Feuerwehrrates durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 26 Pikettdienst

Die Regelung über den Pikettdienst ist in den speziellen Weisungen enthalten.



IV. Obliegenheiten

§ 27 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

a) des Feuerwehrrats

Der Feuerwehrrat ist für die strategische Ausrichtung der Feuerwehr verantwortlich. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Aufgaben

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- Aussprechen von Verwarnungen oder Disziplinarmaßnahmen
- Die Finanzkompetenz richtet sich nach der Gemeindeordnung.
- Jährlichen Rechenschaftsbericht

3. Verantwortung

- Strategische Ausrichtung
- Kaderplanung
- Mehrjahresplanung Ausbildung
- Kostencontrolling

b) des Führungsteams

1. Aufgaben

Antragsstellung an den Feuerwehrrat für:

- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldungen zu den amtlichen Kursen

2. Kompetenzen

- Kontrollführung über den Bestand
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Reparaturen im Rahmen des Voranschlages
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Materialbeschaffungen im Rahmen des Voranschlages



3. Verantwortung

- Sicherstellen der Einsatzbereitschaft

c) des Kommandos

1. Aufgaben

Antragsstellung an das Führungsteam für:

- Ausgaben gemäss Finanzreglement

2. Kompetenzen

- Einleiten von Sofortmassnahmen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft

3. Verantwortung

- Operative Leitung der Fachbereiche

d) des/der Kommandant/in (Leiter/in Feuerwehr)

Dem/der Kommandant/in (Leiter/in Feuerwehr) ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er/Sie führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandoakten der SGV. Er/Sie führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

e) des/der Kommandant/in Stellvertreter/in (Stv. Leiter/in Feuerwehr)

Bei Verhinderung des/der Kommandant/in (Leiter/in Feuerwehr) übernimmt der/die Kommandant/in Stellvertreter/in (Stv. Leiter/in Feuerwehr) dessen/deren Funktion.

§ 28 Pflichtenhefte

Die Pflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss. (Kommandoakten)

§ 29 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. Ausbildungswesen

§ 30 Übungsprogramm

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des/der Kommandant/in (Leiter/in Feuerwehr). Das Kommando erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl bzw. als Aufgebot.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.



³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Kommandos.

§ 31 Amtliche Kurse

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der kantonalen Weisungen zu besuchen.

§ 32 Aufgebote

Die Aufgebote erfolgen persönlich. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 30) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 33 Inanspruchnahme von Sachen*

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen.

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich durch das Kommando zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Halterinnen und Halter von Fahrzeugen sind angemessen zu entschädigen.

VI. Alarmwesen

§ 34 Meldungen an Feuermeldestelle*

Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren.

§ 35 Alarmorganisation

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen.

§ 36 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.



VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 37 Rapporte

¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhänden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein können.

² * Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der/die Kommandant/in (Leiter/in Feuerwehr) bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen.

§ 38 Jahresbericht

Der/die Kommandant/in (Leiter/in Feuerwehr) hat auf Jahresende dem Gemeinderat den Jahresbericht einzureichen.

§ 39 Rechnungswesen*

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

§ 40 Sold und Entschädigungen

¹ Der Sold der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrrates festgesetzt.

² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, werden auf Antrag des Feuerwehrrates durch den Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob die Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag des Feuerwehrrates durch den Gemeinderat geregelt.

VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung

§ 41 Gerätemagazin

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 42 Persönliche Ausrüstung

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS auszurüsten.



Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

² Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 43 Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch das Führungsteam festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

§ 44 Einsatzleitung*

¹ Auf dem Schadenplatz leitet der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin der zuständigen Feuerwehr den Einsatz. Bis zum Eintreffen der Einsatzleitung übernimmt die zuerst anwesende höchstchargierte Person die Leitung.

² Bei Grossereignissen übernimmt der oder die Pikett-Dienstleistende des Feuerwehrinspektorats die Einsatzleitung.

§ 45 Aufgabe des Einsatzleiters

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 46 Auswärtige Hilfeleistung

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet (§ 2). Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.



§ 47 Absperrung des Schadenplatzes*

- ¹ Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
- ² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- ³ Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- ⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 48 Amtliche Verfügung

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 49 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 50 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 51 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.

§ 52 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrerrat die notwendigen Weisungen.



§ 53 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 54 Befreiung vom Dienst*

Durch das Einsatzereignis unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

§ 55 Ersatzpflicht für Einsatzkosten*

¹ Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist den Einwohnergemeinden für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.

² Auch ohne Nachweis eines Verschuldens können sie die Einsatzkosten einfordern von:

- a. dem Verursacher oder der Verursacherin bei Einsätzen der ABC-Wehr sowie bei Unfällen mit Verkehrsmitteln;
- b. Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Brand-, Explosions- und Elementarereignisse sowie in besonderen und ausserordentlichen Lagen) Hilfe geleistet wurde;
- c. der Eigentümerschaft von automatischen Brandmelde- und Löschanlagen bei wiederholtem Fehlalarm;
- d. Antragstellenden für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss kommunalem Feuerwehrreglement.

³ Mehrere Ersatzpflichtige haften für die Einsatzkosten solidarisch.

⁴ Grundlage für die Auferlegung von Einsatzkosten ist der Gebührentarif im Anhang 1.

⁵ Die Einwohnergemeinde verfügt den Ersatz der Einsatzkosten nach Massgabe des Gemeindegesetzes (GG).

X. Versicherungswesen

§ 56 Versicherung

¹ Die Einwohnergemeinde stellt sicher, dass die Angehörigen der Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.

² Subsidiär gilt die Versicherungslösung der FKS für sämtliche Feuerwehrangehörige. Die Versicherung deckt subsidiär: Unfall, Todesfall, Schäden bei Dienstfahrten, Schäden an persönlichen Effekten, Betriebshaftpflicht und Betriebs- und Verkehrsschutz.



§ 57 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

§ 58 Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

§ 59 Pflichten der Feuerwehrleute

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht eine Verwarnung, Disziplinar-massnahmen oder die Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 60 Bekleidung eines Grades*

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei un-gerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der SGV und der Einwoh-nergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

§ 61 Verstösse

¹ Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Ver-pflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag des Feuerweh-rates durch den Friedensrichter bestraft.

² Der Feuerwehrrat kann gegen Dienstpflichtige Ermahnungen oder Disziplinar-massnahmen aussprechen.

³ Disziplinar-massnahmen sind insbesondere:

- a. das Zurückstellen vorgesehener Kurse;
- b. die Aussetzung einer vorgesehenen Beförderung,
- c. die Degradierung.

§ 62 Entschuldigungen

¹ Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie



Der Feuerwehrrat kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrrat.

² Entschuldigungen sind elektronisch auf der durch die SGV zur Verfügung gestellten zentralen Datenverwaltungssoftware zu erfassen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 63 **Bussen**

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden CHF 30.–

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden CHF 60.–

Beispiele:

- Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden: CHF 100.–

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen bei Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden: CHF 150.– bis CHF 300.–

Beispiele:

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

§ 64 **Widersetzlichkeit von Zivilpersonen**

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag des Feuerwehrrates vom Friedensrichter bestraft.



§ 65 Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 66 Beschwerdeverfahren

¹ Beschwerde gegen Entscheide des Kommandos, des Führungsteams und des Feuerwehrrates sind an den Gemeinderat zu richten.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann der oder die Betroffene beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung.

§ 67 Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 68 Rekurs gegen die Ersatzabgabe

Gegen Einspracheentscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von den Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 69 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 20. März 2024 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Gebäudeversicherungsverordnung vom 27. Januar 2025 sowie im Feuerwehrwesen-Reglement vom 4. Juli 2025 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören des Feuerwehrrates der Einwohnergemeinderat.

§ 70 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2019.

§ 71 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und den ersatzabgabepflichtigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.



EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Patrick Marti

Andrea Schnyder

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom [...].



Anhang 1

Beschreibung	Ansatz in CHF
1. Personal wird pro Einsatzstunde abgerechnet	
Angehörige der Feuerwehr (AdF), gradunabhängig	45.00
2. Feuerwehrfahrzeuge und -Anhänger pauschal pro Einsatz (ohne Treibstoff und Bedienung)	
Hubrettungsfahrzeuge	450.00
Rüstfahrzeug	350.00
Tanklöschfahrzeug (TLF/ULF > 12)	350.00
Mannschaftstransportfahrzeug	150.00
Mehrzweckfahrzeug	150.00
Vorausrettungsfahrzeug	250.00
Dienstfahrzeug	100.00
Einsatzleitfahrzeug	200.00
Mobiler Grossventilator	150.00
Materialanhänger	50.00
3. Geräte pauschal pro Einsatz (ohne Treibstoff, Bedienung und Fahrzeug)	
Schiebe- und Anstalleiter	50.00
Motorspritze	50.00
Elektrische Tauchpumpe	50.00
Wassersauger	50.00
Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher, ohne Montage, pro Anlass)	25.00
Hebekissen	100.00
Hochleistungslüfter	50.00
Hydr. Rettungsgeräte (Schere, Spreizer, Ramzylinder, etc.)	200.00
Motorsäge, Trennjäger	50.00
Rettungssäge	100.00
Scheinwerfer mit Stativ	25.00
Schnelleinsatzzelt	200.00
Wärmebildkamera	100.00
Notstromaggregat (Kantonales Mittel)	200.00
Notstromgruppe	50.00
Reinigung Brandschutzausrüstung pro Stück	25.00



4. Schlauchmaterial pauschal pro Einsatz	
Schlauchmaterial (alle Typen) pro 20m	10.00
Schlauchpflege und Reparatur	Nach Aufwand
5. Abfüllen von Atemschutzflaschen pro Flasche	
Flaschen 200 bar	9.00
Flaschen 300 bar	9.00
6. Löschmittel	
Schaumextrakt pro kg	8.50
Löschpulver pro kg	7.50
7. Treib-/Betriebsstoffe	
Benzin/Diesel/Super/Aspen	Tagespreis
Hexan Brandflüssigkeit	Tagespreis
Nebelflüssigkeit	Tagespreis
8. Verpflegungskosten	
Pro Hauptmahlzeit inkl. Getränk	25.00
Pro Zwischenverpflegung	15.00
9. Verrechnung weiterer notwendiger Einsätze	
Die ersten zwei Fehlalarme nach der Inbetriebnahme der Anlage ziehen – unabhängig von ihrer Auslösung – keine Kosten nach sich.	
Bei der dritten selbstverschuldeten Alarmauslösung einer Brandmelde- oder Löschanlage werden die Selbstkosten von CHF 1000.00 pro Einsatz verrechnet.	
Falls die Meldestelle rechtzeitig, d.h. vor dem Ausrücken der Feuerwehr, über einen ungewollten Alarm orientiert wird, kann die Gebühr angemessen reduziert oder ganz erlassen werden.	



Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
GV vom 07.12.2020	01.01.2021	§ 8	geändert
GV vom 07.12.2020	01.01.2021	§ 11	geändert
GV vom 07.12.2020	01.01.2021	§ 65	geändert
GV vom 07.12.2020	01.01.2021	§ 71	neu
GV vom 13.12.2021	01.01.2022	§ 17	geändert
GV vom 15.12.2025	01.01.2026	Totalrevision inkl. Anhang 1	